

Anlage Z

zu § 1 Ziff. 2 vorstehender Anordnung

Ordnung
über den Einkauf

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Der Einkauf des Binnenhandels bei der Produktion ist von allen sozialistischen Großhandelsbetrieben und direktbeziehenden sozialistischen Einzelhandelsbetrieben (nachstehend sozialistische Handelsbetriebe genannt) nach einer straffen Ordnung durchzuführen.

(2) Die Leitungen der sozialistischen Handelsbetriebe tragen die volle Verantwortung für eine rechtzeitige und gründliche Vorbereitung und Durchführung der Einkaufshandlungen unter Einbeziehung der Einkaufskollektive.

§ 2

Das Ziel der gesamten Einkaufstätigkeit besteht in der plangerechten, den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Beschaffung von Konsumgütern aus der eigenen Produktion und aus Importen. Die Handelsbetriebe haben deshalb den Bedarf rechtzeitig und gründlich zu ermitteln. Die Produktion sowie der Außenhandel haben dem Binnenhandel auf dieser Grundlage rechtzeitig ihre Vertragsangebote zu unterbreiten.

§ 3

(1) Der Organisation der Einkaufstätigkeit sind folgende Prinzipien zugrunde zu legen:

die Einwirkung des Handels auf die Produktion ist aus der Angelegenheit einzelner Einkäufer und Branchenleiter zu einer gemeinsamen Sache des gesamten Groß- und Einzelhandels unter Einbeziehung der Bevölkerung zu machen,

die zentralen Submissionen sind wesentlich einzuschränken und dafür langfristige Stammverbindungen zwischen Handels- und Produktionsbetrieben herzustellen,

die Dauer der notwendigen zentralen Submissionen ist wesentlich zu verkürzen und

der Direktbezug des Einzelhandels ist zu fördern.

(2) Die örtlichen und zentralen staatlichen Organe leiten die Handelsbetriebe bei der Vorbereitung und Durchführung der Einkaufstätigkeit an und kontrollieren die Einkaufsergebnisse. Sie fördern dabei die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Handel und Produktion unter Beteiligung der Bevölkerung. Sie organisieren den ständigen Erfahrungsaustausch und gewährleisten dadurch die allseitige Anwendung neuer Formen und Methoden des Einkaufs, die zur Vervollkommnung der sozialistischen Beziehungen zwischen Handel und Produktion führen.

Vorbereitung des Einkaufs

§ 4

(1) Alle sozialistischen Handelsbetriebe sind verpflichtet, zur gründlichen Vorbereitung des Einkaufs einen Einkaufsplan auszuarbeiten. Grundlagen dafür sind:

- f. die Plankennziffern für den Warenfonds und die damit übereinstimmenden Liefer- und Bezugspläne für alle Z- und bilanzierten Warenpositionen,
2. die für das jeweilige Versorgungsgebiet ausgearbeiteten Forderungsprogramme,

3. alle Festlegungen hinsichtlich Produktionsort, Qualität usw., die sich aus den Beratungen der Fachkollektive mit der Produktion und den Außenhandelsorganen ergeben haben,

4. die Hinweise aus Kreisen der Bevölkerung, besonders der Massenorganisationen wie FDGB, DFD usw.

(2) Der Einkaufsplan ist, sofern mehrere Betriebseinheiten (Niederlassungen der Großhandelsgesellschaften) selbständig einkaufen, von jeder kaufenden Betriebseinheit auszuarbeiten.

§ 5

(1) Die Einkaufspläne, die entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Warenbranchen Quartals- bzw. halbjahresweise (in Ausnahmefällen auch für ein Jahr) ausgearbeitet werden, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Mengen in den einzelnen Sortimenten und Qualitäten,
2. die geforderten Liefertermine,
3. die geforderten Preislagen in den Sortimenten,
4. das notwendige Größen- und Farbsortiment bzw. andere Sortierungsmerkmale.

(2) Darüber hinaus sind die individuellen Besonderheiten der einzelnen Warengebiete einzuarbeiten. Außerdem ist das für die jeweilige Verkaufssaison vorhandene Bestandssortiment, die notwendige Vorratsbildung sowie der unterschiedliche Produktions- und Verkaufsrhythmus zu berücksichtigen.

(3) Wurden vorbereitende Verträge, für die eine Feinspezifizierung gemäß § 13 Abs. 2 der Ordnung über die Forderungsprogramme (Anlage 1 zur Anordnung) erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen war, vor Erarbeitung der Einkaufspläne abgeschlossen, so sind die Einkaufspläne der Feinspezifizierung zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Verantwortlich für die Ausarbeitung der Einkaufspläne sind die Leiter der Handelsbetriebe. Sie haben die Mitarbeiter des Ein- und Verkaufs anzuleiten, deren Tätigkeit zu kontrollieren und vor allem dafür Sorge zu tragen, daß die Einkaufskollektive als beratende Organe an dieser wichtigen Vorbereitungsarbeit für den Einkauf mitwirken.

(2) Die Einkaufspläne sind in dem Kollektiv der Leitungen der sozialistischen Handelsbetriebe unter Hinzuziehung von Vertretern der Massenorganisationen aus den Einkaufskollektiven zu beraten und durch den Direktor oder Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen.

(3) Nach ihrer Bestätigung sind sie die verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Mitarbeiter des Betriebes, die für die Durchführung des Einkaufs verantwortlich gemacht werden.

§ 7

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe (Zentrale Warenkontore) haben gemeinsam mit den sozialistischen Großhandelsbetrieben zu sichern, daß in Vorbereitung des Einkaufs eine den Forderungen des Handels entsprechende Einflußnahme auf die Musteranfertigung in der Produktion erfolgt.

(2) Diese Musterbeeinflussung erstreckt sich auf:

1. Neuentwicklungen,
2. Weiterentwicklungen und
3. Konsumgüter, die einem ständigen Modewechsel unterliegen.